Lohnempfehlungen 2027

für Medizinische Praxisassistenten/innen EFZ (MPA)

1. Allgemeines

Bei dieser Lohnempfehlung handelt es sich nicht um eine Vorschrift, sondern um eine Orientierungshilfe, die dem einzelnen Praxisinhaber / der einzelnen Praxisinhaberin als Grundlage bei Einstellungsgesprächen und Lohnverhandlungen dienen soll (gesamtschweizerisch werden keine Lohnempfehlungen publiziert). Lohnerhöhungen und Lohnanpassungen sollten prinzipiell nur aufgrund jährlicher Qualifikationsgespräche für individuelle Leistungen und persönliche Einsätze gewährt werden. Mustervorlagen für Qualifikationsgespräche und für die monatliche Zeiterfassung können bei der FMH bezogen oder von der Homepage der FMH www.fmh.ch heruntergeladen werden.

2. Mindestlohn (ehemals Bruttolohn erstes Dienstjahr)

Mindestlohn CHF 4'600 pro Monat, bei einer Auszahlung von 13 Monatslöhnen

3. Teuerungsausgleich

Die AGZ gibt keine generelle Empfehlung über einen Teuerungsausgleich ab. Es soll Mitgliedern der AGZ überlassen bleiben, in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation ihrer Praxis und vom Lohnniveau des Praxispersonals zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass sie in Lohngesprächen 2027 eine Teuerung bzw. Lohnerhöhungen zugestehen können, bzw. hängt das von einer Vereinbarung im Arbeitsvertrag ab. Falls Sie eine Teuerung zugestehen möchten, stehen Ihnen folgende Entscheidungshilfen zur Verfügung:

- Landesindex der Konsumentenpreise: Teuerung Oktober 2026 gegenüber dem Vorjahresmonat +1,5 %. [statistik.admin.ch]
- Zürcher Index der Konsumentenpreise: Teuerung Oktober 2026 gegenüber dem Vorjahresmonat +1,1 %. [stadt-zuerich.ch]

4. Leistungszulage (ehemals Dienstalterszulage)

Es existieren generell keine verpflichtenden Dienstalterszulagen. Vor allem in den ersten Berufsjahren kann jährlich eine der Leistung entsprechende Erfahrungszulage von mind. CHF 100 pro Monat gewährt werden. Grundlage für die Leistungszulage bildet ein jährlich durchzuführendes Qualifikationsgespräch.

Folgende Zulagen empfehlen wir ergänzend:

- bei Berufsbildnerinnen mit Betreuungsaufgaben für auszubildende MPA: CHF 200 pro Monat
- bei abgeschlossener Weiterbildung in erweiterten konventionellen Radiologie-Aufnahmetechniken (falls diese Untersuchungen in der Praxis durchgeführt werden): CHF 200 pro Monat
- bei abgeschlossener Ausbildung als Medizinische/r Praxiskoordinator/in mit eidgenössischem Fachausweis und Übernahme entsprechender Funktionen in der Praxis: CHF 500 pro Monat

5. Stundenlohn

Die Anstellung im Stundenlohn wird nur bei unregelmässiger und gleichzeitig reduzierter Arbeitszeit empfohlen.
Der Stundenlohn wird wie folgt berechnet (gilt auch bei der Auszahlung von Überstunden):

- 6 Promille eines Monatslohns
  (13. Monatslohn ist anteilsmässig darin enthalten); in Franken: CHF 27.60 (statt Monatslohn CHF 4‘600)
- plus Feiertagszuschlag von 2,97%
- plus Ferienanteil: 8.33% bei vier, 10.64% bei fünf und 13.04% bei sechs Wochen Ferien);
- der Ferienanteil ist auf dem Vertrag und auf jeder Lohnabrechnung separat auszuweisen

6. Teilzeitarbeit im Monatslohn

Bei Teilzeitarbeit beträgt der monatliche Bruttolohn (bei 42-Stundenwoche als Grundlage) 1/42 eines vollen Monatslohns multipliziert mit der Anzahl vereinbarter Wochenarbeitsstunden.

7. Löhne für Lernende und Praktikantinnen

Lohn-Empfehlungen 2027 für MPA-Lernende: bei einer Auszahlung von 13 Monatslöhnen
1. Lehrjahr CHF 600
2. Lehrjahr CHF 1’000
3. Lehrjahr CHF 1’400

Praktikantinnen im Praxisjahr einer schulischen Berufsgrundausbildung: 13 x CHF 1'400

8. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr:	CHF 215
Kinderzulage ab dem vollendeten 12. Altersjahr bis zum vollendeten 16. Altersjahr (für erwerbsunfähige bis zum vollendeten 20. Altersjahr).	CHF 268
Ausbildungszulage für Kinder in Ausbildung ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.	CHF 268

Die Kinderzulagen werden vom ersten Tag des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 12., 16., 20. bzw. das 25. Altersjahr erreicht, bezahlt.

Bei einem Jahreslohn von mind. CHF 7560.00 (entspricht einer halben minimalen Altersrente) haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Familienzulagen. Es werden keine Teilzulagen mehr ausgerichtet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Ausgleichskasse medisuisse, Tel. 071 228 13 13.

9. Abzüge vom Bruttolohn

- AHV/IV/EO/ALV:
  Jahreslöhne bis CHF 148‘200: 6.4%
  Jahreslöhne ab CHF 148'201: 5.3%
- Nichtberufsunfall-Versicherung gemäss Weisungen ihrer Unfallversicherungsgesellschaft
- BVG-Arbeitnehmeranteil (50% des Beitrags gemäss Vorsorgeplan).

10. Veröffentlichung

Die kantonalen Lohnempfehlungen werden den interessierten Berufsverbänden zur Kenntnis gebracht.

11. LOHNKORREKTURFORMEL s. Beiblatt

Zürich, November 2026

Lohnkorrekturformel

nach Dr. med. Niklaus Brand, Zürich

Die Formel dient zur Errechnung eines Faktors, mit dem das Standardmonatsgehalt zu multiplizieren ist, wenn entweder:

- die Wochenarbeitsstunden und/oder
- die Anzahl zu beziehenden Ferienwochen und/oder
- der Ferienanspruch (unter 20-, über 50-jährige)

von der Norm abweicht.

Die Formel ist für jede Art individuell gestalteter Arbeitszeit zu gebrauchen. Die Zahl 52 in der Formel bedeutet die Anzahl Wochen des Jahres.

$$\frac{\text{(52 - Anzahl bezogener Ferienwochen)}}{\text{(52 - Ferienanspruch in Wochen)}} \times \frac{\text{(effektive Wochenstunden)}}{\text{(Standard-Wochenstunden)}} = \text{Faktor}$$

Tipp: Geben Sie diese Formel in Ihr Tabellenkalkulationsprogramm ein!

Beispiel:

- Eine MPA hätte einen Grundlohn von Fr. 4'600.00 für Vollarbeitszeit (42 Stunden)
- Sie ist aber erst 19 Jahre alt und hat daher einen Ferienanspruch von 5 Wochen.
- Sie arbeitet nur 35 Wochenstunden.
- Sie bezieht statt 5 Wochen 8 Wochen Ferien

$$\frac{(52-8)}{(52-5)} \times \frac{35}{42} = 0.78 \text{ (Faktor)}$$

$$0.78 \times 4'600 = 3'588.00$$

Die MPA hat demnach einen Anspruch auf ein Monatsgehalt von Fr. 3'588.00.

Merkblatt

Entrichtung von Beiträgen an den MPA-Fonds der AGZ

1. Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes hat die Delegiertenversammlung der AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH am 27. März 1995 beschlossen, dass die Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) der beruflichen Grundausbildung als Medizinische Praxisassistentin EFZ (MPA) im Kanton Zürich von den Mitgliedern der AGZ solidarisch finanziert werden.

2. Zur Entwicklung und Finanzierung eines Angebotes an überbetrieblichen Kursen (ÜK) ist bei der AGZ ein MPA-Fonds eingerichtet. Diesem MPA-Fonds sind alle Mitglieder der AGZ unterstellt, in deren Praxisbetrieb MPA beschäftigt sind.

3. Das Inkasso der von den Mitgliedern der AGZ an den MPA-Fonds zu entrichtenden Beiträgen wurde von der AGZ der Familienausgleichskasse der AGZ, der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* übertragen. Die *medisuisse* überweist die Beiträge an den MPA-Fonds der AGZ.

4. Der MPA-Beitrag der Mitglieder der AGZ wird von *medisuisse* in Prozent der AHV-pflichtigen Löhne erhoben, die von den Arbeitgebenden an die von ihnen beschäftigten, ausgebildeten MPA und die Löhne anderer, medizinisch ausgebildeter Fachpersonen, die in der Praxis in der Funktion einer MPA tätig sind (ohne Lernende) ausgerichtet werden. Beitragspflichtig sind ausschliesslich die Arbeitgebenden. Im Rahmen der AHV-Jahresabrechnung teilen die Arbeitgebenden der AHV-Ausgleichskasse *medisuisse* mittels Selbstdeklaration die beitragspflichtige MPA-Lohnsumme in einer separaten Rubrik mit.

5. Die *medisuisse* erhebt die MPA-Beiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen. Während des Jahres haben die Arbeitgebenden Akontobeiträge zu leisten. Nach Eingang der Jahresabrechnung erfolgt der definitive Ausgleich.

Höhe des MPA-Beitrags

Die Höhe des MPA-Beitrags richtet sich nach dem Finanzbedarf des MPA-Fonds und soll abzüglich von Staatsbeiträgen und sonstigen Erträgen die jährlichen Kosten der ÜK decken. Der MPA-Beitrag wird von der Delegiertenversammlung (DV) der AGZ jährlich im Herbst für das Folgejahr festgesetzt.

Der **MPA-Beitrag 2027** beträgt gemäss Beschluss der DV der AGZ vom 16. November 2026
0.4 % der MPA-Lohnsumme.

Auskünfte:

Fragen betreffend Unterstellung unter die MPA-Beitragspflicht oder die Höhe des MPA-Beitrags beantwortet gerne das Generalsekretariat der AGZ.

Zürich, November 2026